

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Gebührenverordnung

Inkraftsetzung: 1. Mai 2012

Teilrevision: 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Gegenstand	1	1
Auslagen	2	1
Mehrwertsteuer	3	1
Aufwandgebühren	4	1
Bezug der Gebühren	5	2
Fälligkeit und Zahlungsfrist	6	2
Säumnis	7	2
Inkrafttreten	8	2
Genehmigung	9	2
Publikationen		3 – 4
Anhang 1: Tarif für die Benutzung des öffentlichen Grundes		5
Anhang 2: Tarif für die Benutzung der "Tageskarte Gemeinde"		6
Anhang 3: Tarif für die Gebühren im Bereiche Finanzen und Steuern		7
Anhang 4: Tarif für die Gebühren im Bereich Bau		8 – 9
Anhang 5: Tarif für die Gebühren im Bereich öffentliche Sicherheit		10 – 11
Anhang 6: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Personen-, Familien-, Erbrecht		12
Anhang 7: Tarif für weitere Gebühren		13

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 04. Dezember 2007 und
- Artikel 8 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 4 des Gebührenreglements vom 1. Mai 2012

folgende

Gebührenverordnung

Gegenstand

Art. 1

¹ Ausgehend vom Gebührenreglement werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen.

² Die Anhänge sind Bestandteil der Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen kommunalen Vorschriften sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Zuzüglich zu den Gebühren erhebt die Gemeinde Auslagen.

² Als Auslagen im Sinn von Artikel 4 des Gebührenreglements gelten insbesondere:

- a Porti und Kosten der Telekommunikation
- b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter;
- d weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

³ Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.

⁴ Auslagen nach Absatz 2 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Mehrwertsteuer

Art. 3

Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

Aufwandgebühren

Art. 4

Gestützt auf Artikel 8 des Gebührenreglements setzt der Gemein-

derat die Aufwandgebühren wie folgt fest:

- a Aufwandgebühr I: 60.-- Franken/Stunde;
- b Aufwandgebühr II: 100.-- Franken/Stunde.

Bezug der Gebühren

Art. 5

¹ Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden in der Regel bar zu bezahlen. In Ausnahmefällen oder wenn der Tarif es vorsieht, werden die Gebühren in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren können ganz oder teilweise zum Voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 6

¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Säumnis

Art. 7

¹ Die Abteilung Finanzen mahnt säumige Gebührenpflichtige unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist.

² Der Gemeinderat verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner oder die Schuldnerin.

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Art. 9

Die Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 30. Januar 2012 genehmigt.

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL
Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:

sig.

sig.

Claude B. Sonnen

Claudia Jenni

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 15. März 2012 zusammen mit dem Inkrafttreten des Gebührenreglements im Anzeiger Region Burgdorf publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Claudia Jenni

TEILREVISION 2014

Die vorliegende Teilrevision per 1. April 2014 der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2014 genehmigt.

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL

sig.

Claude B. Sonnen
Präsident

sig.

Valdet Limani
Verwaltungsleiter

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 27. März 2014 im Anzeiger Burgdorf publiziert.

sig.

Valdet Limani
Verwaltungsleiter

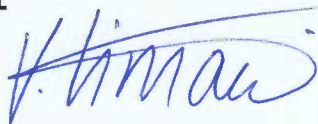
TEILREVISION 2015

Die vorliegende Teilrevision per 1. Januar 2015 der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2014 und 12. Januar 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL



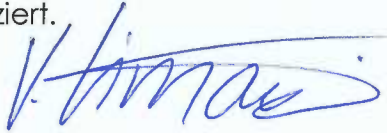
Claude B. Sonnen
Präsident



Valdet Limani
Verwaltungsleiter

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 22. Januar 2015 im Anzeiger Burgdorf publiziert.



Valdet Limani
Verwaltungsleiter

Beilagen
Anhänge (Tarife)

Anhang 1: Tarif für die Benutzung des öffentlichen Grundes

Öffentlicher Grund (z. B. Strassen, Gehwege oder öffentliche Plätze) kann von Dritten unter gewissen Bedingungen beansprucht werden.

Es gelten folgende Tarife:

1.1	Vorübergehende Beanspruchung	
1.1.1	Grundgebühr für Bearbeitung Bewilligungsgesuch	Fr. 40.--
1.1.2	Gebühr pro m2 und Tag: - befestigter Boden (wie z.B. Strasse, Trottoir, Platz) - unbefestigter Boden	Fr. 0.50 Fr. 0.20
	Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00
1.1.3	Bewilligung zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Keine Gebühr

Anhang 2: Tarif für die Benutzung der "Tageskarte Gemeinde"

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Krauchthal können bei der Gemeinde Krauchthal die "Tageskarte Gemeinde" kaufen. Die Abgabe erfolgt in Form von einzelnen, für den Geltungstag vordatierten Karten. Sie berechtigen zur freien Fahrt in der 2. Klasse auf dem Streckennetz der SBB (Bahnen, Schiffe, Postautolinien, Tram/Busstrecken in den meisten Schweizer Städten und Agglomerationen).

Es gelten folgende Tarife:

2.1	"Tageskarte Gemeinde" 2. Klasse, pro Stück ¹	Fr.	40.--
-----	---	-----	-------

Besondere Bestimmungen

Die "Tageskarte Gemeinde" ist beim Bezug bar zu bezahlen.

Wird die "Tageskarte Gemeinde" nicht benutzt oder verloren, erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

Für reservierte, nicht abgeholte Tageskarten wird die Benützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

Im Weiteren gelten die Benützungsbestimmungen der Gemeinde Krauchthal.

¹ Teilrevision per 01.01.2015

Anhang 3: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Finanzen und Steuern

3.1	Steuerwesen²	
3.1.1	Auszug/Bescheinigung aus dem Steuerregister (Einkommen/Gewinn bzw. Vermögen/ Kapital und amtlicher Wert pro steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode)	Fr. 10.--
3.1.2	Fotokopie des Bewertungsprotokolls amtliche Bewertung (pro Grundstück)	gemäss Ziff. 7.2.5
3.2	Inkassowesen	
3.2.1	2. Mahnung eingeschrieben	Fr. 20.--
3.2.2	Verfügung bestrittener Gebührenforderungen	Aufwandgebühr Minimalansatz Fr. 30.--
3.2.3	Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	

² Teilrevision per 01.04.2014 (Ziff. 3.1.2)

Anhang 4: Tarif für die Gebühren im Bereich Bau

4.1	Voranfragen Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
4.2	Baugesuche (inkl. Reklamebewilligungen, Gastgewerbebewilligungen und Anlagegenehmigungen, Mitwirkung bei Planauftragenehmigungen und Anhörungsverfahren)	
4.2.1	Vorläufige formelle und materielle Prüfung - Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit (Erstprüfung) - Profilkontrolle - Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel - Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel (Zweitprüfung) - Rückweisung zur Verbesserung - Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzescheid) / Abschreibungsverfügung / Feststellungsverfügung	Aufwandgebühr II
4.2.2	Materielle Prüfung, Koordination und Bauentscheid wenn Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist - Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren - Publikation - Mitteilung an die Nachbarn - Einspracheverhandlung - Bauentscheid - <u>Bewilligungen, die durch Gemeinde ausgestellt werden, wie z.B.:</u> - Wasseranschluss - Strassenanschluss bei Gemeindestrasse	Aufwandgebühr II
4.3	Beratung und Antrag an andere Baubewilligungsbehörde - Prüfen und Behandeln von Einsprachen - Teilnahme an Einspracheverhandlungen - Antrag an Bewilligungsbehörde - Amtsberichte - Baukontrollen und Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
4.4	Projektänderung/Verlängerung der Baubewilligung - Prüfung und Entscheid des Gesuchs um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung - Bewilligung des Ausführungsprojekts (bei genereller Baubewilligung)	Aufwandgebühr II
4.5	Vorzeitige Baubewilligung - Prüfung und Entscheid des Gesuchs um vorzeitige Baubewilligung	Aufwandgebühr II
4.6	Vorzeitiger Baubeginn - Prüfung und Entscheid des Gesuchs um vorzeitige Baubewilligung	Aufwandgebühr II
4.7	Baupolizeiliche Verrichtungen - Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) - Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme u. dgl. - Schlussabnahme - Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Verfügungen nach Artikel 45 Baugesetz, Feststellungs-/ Nichteintretensverfügungen u. dgl.	Aufwandgebühr II

4.8	Weitere Leistungen Planung - Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst. Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags	Aufwandgebühr II
4.9	Aussergewöhnliche Bauvorhaben - Verrichtungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen, wie militärische Bauten, Auto- bahn- oder Bahnbauten u. dgl.	Aufwandgebühr II
4.10	Dienstleistungen Werkhof - Leistungen des Werkhofs - während der ordentlichen Arbeitszeiten - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeiten)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I zuzüglich 50 %

Anhang 5: Tarif für die Gebühren im Bereich öffentliche Sicherheit³

5.1	Einwohner- und Fremdenkontrolle	
5.1.1	Handlungsfähigkeitszeugnis (Leumundszeugnis)	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.06.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, BSG 122.161)
5.1.2	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.06.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, BSG 122.161)
5.1.3	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 16.12.1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen, BSG 122.26)
5.1.4	Überprüfung der Personalien bei Lernfahrausweisen, Wohnsitzbestätigung auf Formularen von Dritten, Lebensbescheinigung	gebührenfrei
5.1.5	Erstgespräche	Fr. 45.--
5.1.6	Interkulturelle Übersetzung (Dolmetscher)	Fr. 76.--
5.2	Einbürgerungen: Bearbeitung Einbürgerungsgesuche	
5.2.1	Ausländerinnen und Ausländer ab dem vollendeten 25. Altersjahr	Aufwandgebühr II Maximalgebühr bei negativem Entscheid: Fr. 500.--
5.2.2	Ausländerinnen und Ausländer zwischen 11 – 15 Jahre, ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	Fr. 200.-- (Art. 15 Abs. 4 KBÜG)
5.2.3	Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 – 25 Jahre, mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 200.--
5.2.4	Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 – 25 Jahre, weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 600.--
5.2.5	Kinder, welche im Gesuch des gesetzlichen Vertreters eingeschlossen sind	Nach übergeordnetem Recht (Art. 15 Abs. 5 KBÜG) kostenlos ²
5.2.6	Schweizerinnen und Schweizer	Aufwandgebühr II
5.2.7	Organisation und Durchführung Einbürgerungstest	Fr. 300.--
5.2.8	Aufgehoben	

³ Teilrevision per 01.04.2014 (Ziff. 5.1.1, 5.2.7 und 5.2.8)
Teilrevision per 01.01.2015 (Ziff. 5.1.5 und 5.1.6)

5.3	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
5.3.1	Gesuche um Zusicherung der Betriebsbewilligung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet (inkl. Einspracheverhandlung und Abnahme).	Aufwandgebühr II
5.3.2	Stellungnahme zur	
	a Erteilung der Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II: Minimalansatz Fr. 100.--
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	c Beurteilung des Betriebs nach Artikel 3 Gastgewerbegesetz (Vereinslokal, Personalrestaurant, etc.)	Aufwandgebühr II
	d Schliessung oder Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
5.3.3	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 15.--
5.3.4	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Überzeitbewilligung	Fr. 20.--
5.4	Handel und Gewerbe	
5.4.1	Stellungnahme zu Gesuch um Einrichtungs- und Betriebsbewilligung für einen Spielsalon	Aufwandgebühr I
5.4.2	Jahresgebühr pro aufgestellten bewilligungspflichtigen Apparat	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe
5.4.3	Stellungnahme zu Gesuch um Waffenerwerbsschein	Nach übergeordnetem Recht (Verordnung vom 15.12.2004 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts, BSG 943.511.1)
5.5	Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen	
5.5.1	Kontrollgebühr für Fundgegenstände	Keine Verrechnung
5.5.2	Amts- und Vollzugshilfe: Inanspruchnahme der Polizeiorgane im Rahmen des Schuldbetreibungsrechts	Nach übergeordnetem Recht (Gebührenverordnung zum SchKG)
5.5.3	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen und Bewilligungen	Aufwandgebühr I

Besondere Bestimmungen Einbürgerungswesen

Rechnungsstellung

Die Einbürgerungsgebühren werden zusammen mit der Eröffnung des Gemeinderatsentscheids (Zusicherung, Erteilung oder Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs) in Rechnung gestellt. Der bei Gesuchseinreichung geleistete Kostenvorschuss wird an die effektive Gebühr angerechnet.

Anhang 6: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Personen-, Familien-, Erbrecht

6.1	AHV-Zweigstelle⁴	
6.1.1	Aufgehoben	
6.2	Erbrechtliche Verrichtungen	
6.2.1	Siegelung und Entsiegelung:	Aufwandgebühr II
6.2.2	Sperre und Aufhebung je Konto	Fr. 30.--
6.2.3	Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
6.2.4	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis (inkl. Grundlagenbeschaffung, namentlich Publikation eines Erbenrufs und Einholen von Familienscheinen)	Aufwandgebühr II
6.2.5	Auszug aus letztwilliger Verfügung inkl. Beglaubigung, pro Person	Aufwandgebühr II
6.2.6	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	Fr. 20.--
6.2.7	Einsprachebescheinigung	Fr. 25.--
6.2.8	Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	Fr. 30.--
6.2.9	Willensvollstreckerbescheinigung	Fr. 25.--
6.3.1	Überwachung einer Einsargung und Versiegelung für den Transport ins Ausland (inkl. Assistenz bei einer Exhumation und Ausstellung eines Leichenpasses)	Fr. 50.--
6.3.2	Übriger Aufwand	Aufwandgebühr II

⁴ Teilrevision per 01.04.2014 (Ziff. 6.1.1)

Anhang 7: Tarif für weitere Gebühren

7.1	Information und Datenschutz	
7.1.1	Einzelaskünfte	Fr. 10.--
7.1.2	Abgabe von freien Daten an ortsansässige Parteien und Vereine, zu nicht kommerziellen Zwecken Adressen auf Klebeetiketten, je Etikettenbogen	Aufwandgebühr I Fr. 1.--
7.1.3	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
7.2	Verschiedenes⁵	
7.2.1	Einsichtnahme in Archivakten	Aufwandgebühr I
7.2.2	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern; Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I, Minimalansatz Fr. 10.--
7.2.3	Ausstellen von Bescheinigungen, Bewilligungen, etc. sofern in dieser Verordnung oder in übergeordnetem Recht nicht geregelt.	Aufwandgebühr I, Minimalansatz Fr. 20.--
7.2.4	Abfassen von Gesuchen oder Eingaben verschiedener Art	Aufwandgebühr I, Minimalansatz Fr. 20.--
7.2.5	Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt - A4, pro Stück schwarz/weiss - A4, pro Stück farbig - A3, pro Stück schwarz/weiss - A3, pro Stück farbig	Fr. -.50 Fr. 1.00 Fr. 1.00 Fr. 2.00
7.2.5 ^a	Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt für die Kirchgemeinden oder die Vereine mit Sitz in Krauchthal - A4, pro Stück schwarz/weiss - A4, pro Stück farbig - A3, pro Stück schwarz/weiss - A3, pro Stück farbig Eigenes Papier - A4, pro Stück schwarz/weiss - A4, pro Stück farbig - A3, pro Stück schwarz/weiss - A3, pro Stück farbig	Fr. -.20 Fr. -.40 Fr. -.40 Fr. -.80 Fr. -.10 Fr. -.20 Fr. -.20 Fr. -.40
7.2.6	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II

⁵ Teilrevision per 01.04.2014 (Ziff. 7.2.5^a)